

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alt, Klaus [<mailto:Klaus.Alt@lra-m.bayern.de>]

Gesendet: Mittwoch, 17. Februar 2016 10:00

An: Dr. Baasch, Ralph <[Ralph.Dr.Baasch@pullach.de](mailto:Ralph.Dr.Baasch@pullach.de)>

Betreff: AW: Bauantrag der Gemeinde Pullach für Containerbauten zur Unterbringung von Asylbewerbern auf der sog. Grundelbergwiese

Sehr geehrter Herr Dr. Baasch,

die Grundelbergwiese ist vollständig in der Biotopkartierung 1992 erfasst, eine aktuellere Kartierung liegt uns nicht vor. Hier befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope (Flächenanteil Stand 1992):

Feldgehölz, naturnah zu 20 % der Fläche geschützt nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr.1

BayNatSchG,

Magerrasen, basenreich zu 30 % der Fläche geschützt nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 4

BayNatSchG,

Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe zu 5 % der Fläche geschützt nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch die verbleibenden Flächen, artenreiches Extensivgrünland, Anteil 35 % der Fläche, sowie magere Altgrasbestände und Grünlandbrache, Anteil 10 % der Fläche, haben eine hohe Bedeutung für den Lebensraum von Fauna und Flora und in dem Gefüge mit den gesetzlich geschützten Flächen. Wie auch im FNP der Gemeinde festgestellt, befinden sich auf der Fläche auch Rote-Liste-Arten.

Leider kann zu dieser Jahreszeit durch eine Ortseinsicht keine ausreichende Beurteilung der Fläche erfolgen. Der Feldgehölzanteil kann sich bis auf Null reduzieren, wenn das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg in entsprechendem Umfang die Waldeigenschaft feststellt. Dessen Beteiligung (durch das Landratsamt im Baugenehmigungsverfahren) ist daher erforderlich.

Soweit es sich nicht um Wald, sondern um Feldgehölz handelt, ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG kann für das Bauvorhaben auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen o. g. Biotope ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die Ausnahme wäre formlos unter Vorlage folgender Unterlagen zu beantragen:

Der Antragsteller hat zur Erlangung einer Ausnahme einen geeigneten Vorschlag zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Biotope vorzulegen.

Wahlweise wäre zur Erlangung einer Ausnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen, warum eine naturschonendere Standortalternative nicht in Frage kommt. Im Fall des Ausscheidens einer Standortalternative ist eine Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu planen und die Planung ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Da ein Eingriff vorliegt, ist für das gesamte Vorhaben eine Eingriffsbilanzierung mit Kompensationsbilanz nach der KompensationsVO vorzulegen.

Außerdem ist mit einer Berührung artenschutzrechtlicher Belange zu rechnen. Eine saP ist erforderlich.

Wichtig: Für eine exakte naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung wären angesichts der Größe der Grundelbergwiese Informationen über die genaue Lage und Größe der Gebäude / des Gebäudes erforderlich. Diese liegen uns nicht vor. Für Absprachen vor allem zu einer Optimierung des Lageplans aus naturschutzfachlicher Sicht steht Frau Mandler, Tel. 089 / 6221 2320, gerne zur Verfügung.

Erst nach Vorliegen eines prüffähigen Antrags mit den genannten Angaben und der Einschätzung des AELF Ebersberg kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Alt

Landratsamt München  
Sachgebiet 6.3 - Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht  
Frankenthaler Str. 5 - 9  
81539 München

Telefon: 089 / 6221-2637  
Fax: 089 / 6221 44-2637

<mailto:klaus.alt@lra-m.bayern.de>  
<http://www.landkreis-muenchen.de>